

<http://www.bvaeb.sv.at>

**Hauptstelle**  
Josefstädter Straße 80  
1081 Wien, Postfach 500



BVAEB, 1081 Wien, Postfach 500

**Einschreiben**  
Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10-12  
1011 Wien

Zahl:

Bearbeiter/in:  
Mag. Norbert Amon  
Tel.: 050405-20400 Fax: 050405-20409  
norbert.amon@bvaeb.sv.at

Datum: 08.04.2020

**Betrifft: Arztvertrag;  
Nebenabreden zur 3. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 1.1.2020**

1. Im Rahmen eines Pilotprojektes außerhalb der Honorarordnung, wird für Vertragsfachärzte für Pathologie ab 1.4.2020, befristet mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Dünnschichtzytologie in die Honorarordnung der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), die Verrechnung nachfolgender Positionen ermöglicht:

Pos.Nr.	EUR
19.06	13,00
<i>Je eingesendeter Probe nur einmal verrechenbar, mit dem Tarif sind auch die Kosten für die Probengewinnungsgefäße abgegolten</i>	
19.07	21,45
<i>Zuschlag für immunzytochemische Reaktion(en) (pro immunzytochemische Reaktion) zur Pos. 19.06 ..... in maximal 3 % der honorierten Pos. 19.06 jeweils bis zu 6 mal verrechenbar maximal 6 immunzytochemische Reaktionen pro Zuweisung unter Angabe der Enddiagnose verrechenbar</i>	

Die Möglichkeit der Verrechnung der angeführten Positionen ist für den einzelnen Arzt an den Abschluss einer Sondervereinbarung mit der BVAEB gebunden. Die Sondervereinbarung erlischt mit Beendigung des Pilotprojekts. Für diesen Zeitpunkt wird die umgehende Aufnahme von Verhandlungen über die Aufnahme der Positionen 19.06 und 19.07 in die Honorarordnung avisiert.

Öffnungszeiten: Mo-Do 8:00-14:00 Uhr, Fr 8:00-13:00 Uhr, Kundengarage Einfahrt Uhlplatz 2, Öffentl. Verkehrsmittel: Linien: U6, 2, 5, 33

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter [www.bvaeb.sv.at/Datenschutz](http://www.bvaeb.sv.at/Datenschutz)

2. Außerhalb der Honorarordnung wird eine Verrechnungsmöglichkeit für nachfolgende Leistung vereinbart:

Pos.Nr.	EUR
22.08 Gefrierschnitt zur intraoperativen Diagnostik.....	200,00

*nur bei Operationen in einer vertragsärztlichen Ordination bei diagnostischer Notwendigkeit*

Die Verrechnung der Position 22.08 setzt den Abschluss einer Sondervereinbarung mit der BVAEB voraus.

3. Für die sich aus der Änderung der Honorarordnungssystematik (Einführung eines Pathologiekatalogs) im Zeitraum von 1.4.2019 bis 31.3.2020 für Vertragsfachärzte für Pathologie entstandenen Mindereinnahmen erhalten die Vertragspartner des FG 53 eine einmalige Nachzahlung in Höhe von insgesamt EUR 320.000,--. Die Aufteilung innerhalb der Fachgruppe erfolgt, entsprechend der individuellen Betroffenheit, nach der zwischen BVAEB und Österreichischer Ärztekammer festgelegten Vorgehensweise.

Zum Zeichen Ihrer Zustimmung ersuchen wir um Gegenzeichnung dieses Schreibens.

Wien, am ..... 27. April 2020

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

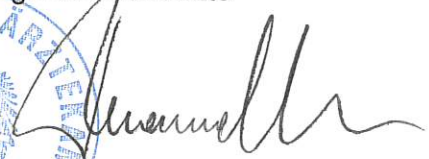
  
Dr. Norbert Schnedl  
Obmann

  
Dr. Gerhard Vogel  
Leitender Angestellter

Wien, am ..... 6.5.2020

Österreichische Ärztekammer  
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

  
VP MR Dr. Johannes Steinhart  
Obmann

  
a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident